

Modellversuch Familiengerichtshilfe

Projektdarstellung

1. Grundsätzliches

Den Familiengerichten sollen SozialarbeiterInnen und PsychologInnen (oder PädagogInnen) zur Seite gestellt werden, die sie in kindschaftsrechtlichen Verfahren unterstützen. Wie sich diese „Familiengerichtshilfe“ bewährt, soll in einem Modellversuch an einigen Bezirksgerichten erprobt, begleitend beforscht und evaluiert werden. Auf dieser Grundlage soll schließlich über die (schrittweise) Ausweitung auf ganz Österreich entschieden werden.

2. Gründe für die beabsichtigte Einrichtung

a) Verfahrensdauer

Viele gerichtliche Verfahren über die Obsorge für Kinder und das Recht auf persönlichen Verkehr werden von den Beteiligten als unbefriedigend erlebt, weil es zu lange dauert, bis das Gericht eine (vorläufig verbindliche oder rechtskräftige endgültige) Entscheidung trifft.

Sobald zwischen Eltern ein Konflikt über die Obsorge oder das Besuchsrecht entsteht, belastet dieser sowohl die Eltern selbst als auch jedes betroffene Kind. Eine rasche Lösung dieses Konflikts – wenn möglich im Einvernehmen, sonst durch gerichtliche Entscheidung – liegt sehr im Interesse der Beteiligten: Schon die Unsicherheit darüber, wie sich die beteiligten Personen angesichts der divergierenden Auffassungen der Eltern verhalten sollen, belastet das gesamte (Patchwork-)Familiensystem und ganz besonders die betroffenen Kinder. Je länger der Streit andauert, umso größer ist die Gefahr, dass sich „die Fronten verhärten“ und ein konstruktives Zusammenwirken der Eltern in ihrer Verantwortung gegenüber dem gemeinsamen Kind dauerhaft verunmöglichen.

Obwohl also ein eminentes Interesse am raschen Fortschritt des Verfahrens besteht, dauern die Verfahren in vielen Fällen sehr lange. Ursächlich dafür sind einerseits unabänderliche Erfordernisse des gerichtlichen Verfahrens, wie die umfassende Wahrung des Parteiengehörs und die Pflicht des Gerichts zur Aufklärung aller für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen nach § 16 Abs. 1 AußStrG sowie das Recht der Parteien, die Entscheidung des Gerichts mit Rechtsmitteln anzufechten und dadurch einer Überprüfung durch eine übergeordnete Instanz zuzuführen. Andererseits trägt dazu aber auch die Dauer der einzelnen zu setzenden Verfahrensschritte bei. Die quantitative Überlastung der Familienrichter, der Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt und der gerichtlich beeideten Sachverständigen

(aus den im kindschaftsrechtlichen Verfahren gefragten Fachgebieten) ist ein wesentlicher Faktor für lange Verfahrensdauern.

Wenn es gelingt, durch die Einrichtung einer Familiengerichtshilfe die Sachverhaltsermittlung zu beschleunigen, das Verfahren rasch auf die wesentlichen Konfliktpunkte zu fokussieren und schneller zu einer (zumindest vorläufigen, noch besser endgültigen) gütlichen Einigung oder gerichtlichen Entscheidung zu kommen, wäre das ein bedeutender Fortschritt.

b) Rollenkonflikte

Ein weiterer unbefriedigender Aspekt gerichtlicher Verfahren über Obsorge- oder Besuchsrechtsstreitigkeiten sind die unterschiedlichen und schwer miteinander vereinbaren Rollen der Familienrichter und Jugendwohlfahrtsträger.

Im Unterschied zur richterlichen Tätigkeit in anderen Sparten der Rechtspflege haben Familienrichter in Verfahren über die Obsorge oder das Recht auf persönlichen Verkehr nicht (nur) abgeschlossene Sachverhalte im Nachhinein zu beurteilen, sondern einen ständig – auch während des Verfahrens – im Fluss befindlichen Prozess. Auch spielen emotional tiefgreifende zwischenmenschliche Beziehungen hier eine ungleich größere Rolle. Diesen muss nachgegangen werden, um die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen im Sinn des § 16 Abs. 1 AußStrG vollständig aufzuklären. Die Verpflichtung zur Wahrung des Kindeswohls (§ 13 Abs. 2 AußStrG) führt im Verbund mit der Tatsache, dass dem Kindeswohl in aller Regel mit einer gütlichen Einigung der Eltern am besten gedient ist, auch zu einer speziellen Verpflichtung des Gerichts, auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken (§ 13 Abs. 3 AußStrG). Dies erfordert ein Forschen nach psychologischen Hintergründen und ein vertrauensvoll-empatisches Eingehen auf die beteiligten Personen, das von den Parteien (Eltern) leicht als mit der Rolle des Richters als objektives, gleichmäßige Distanz zu den Parteien währendes Entscheidungsorgan unvereinbar erlebt werden kann. Übt der Richter diese zur Erhebung des Sachverhalts und zum Ausloten möglicher einvernehmlicher Lösungen nötigen Tätigkeiten zur Gänze selbst aus, besteht die große Gefahr, dass er in den emotionalen Konflikt der Parteien hineingezogen wird. Letztlich sind Richter Juristen und für sozialarbeiterische und psychologische Tätigkeiten und Analysen in der Regel nicht speziell ausgebildet.

Eine Abgrenzung der richterlichen Entscheidungstätigkeit von der sozialarbeiterischen und psychologischen Tätigkeit im Rahmen der Sachverhaltsermittlung und Streitschlichtung ist daher wünschenswert.

Bisher wurde und wird die Aufgabe, einen sozialarbeiterisch-psychologischen Zugang zu den Parteien zu finden und mit diesen wenn möglich einvernehmliche

Lösungen zu finden, teilweise vom Jugendwohlfahrtsträger ausgeübt. Auch dieser befindet sich dabei jedoch in einem gewissen Rollenkonflikt: Der Jugendwohlfahrtsträger ist (anders als das Gericht) nicht zur Allparteilichkeit verpflichtet. Er tritt in manchen Verfahren sogar selbst als Partei auf (Verfahren nach § 215 ABGB) und ist auch in vielen anderen Fällen bereits zuvor mit den betroffenen Familien in Erfüllung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt in Kontakt getreten. Das Hauptaugenmerk der Jugendwohlfahrt ist auf die Förderung und Gewährleistung des Kindeswohls gerichtet. Primär soll sie dieses durch Beratung und Unterstützung der Familien fördern, was den Aufbau und die Aufrechterhaltung einer Vertrauensbeziehung erfordert. In einem gerichtlichen Verfahren nun eine klare Positionierung für oder gegen einen Elternteil einzunehmen, wäre dieser Vertrauensbeziehung abträglich. Umgekehrt kann es auch vorkommen, dass der Jugendwohlfahrtsträger bereits vor Beginn des Verfahrens in eigener Tätigkeit, etwa aufgrund von wahrgenommenen Erziehungs- oder Betreuungsdefiziten oder einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht explizit gegen die Eltern oder einen Elternteil Stellung genommen und/oder Maßnahmen gesetzt hat. Dann erleben die Parteien im Gerichtsverfahren eine neuerliche Befassung des Jugendwohlfahrtsträgers nicht als Einbeziehung einer unbefangenen Stelle, sondern als Konfrontation mit einer Institution, mit der sie sich in Konflikt befinden oder die für bzw. gegen eine Seite im Konflikt bereits Stellung bezogen hat.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, zusätzliche Stellen einzurichten, die jene Aufgaben übernehmen können, die Familienrichterinnen und Jugendwohlfahrt nicht erfüllen können, ohne in einen Rollenkonflikt zu geraten. Die Parteien (Eltern) würden eine Trennung dieser Funktionen als Zugewinn an Glaubwürdigkeit der gerichtlichen Erhebungen und Entscheidungen erleben, die erzielten Lösungen wären dadurch von größerer Nachhaltigkeit.

3. Geplante Konzeption der Familiengerichtshilfe

a) Aufgaben der Familiengerichtshilfe

In erster Linie soll die Familiengerichtshilfe das Entscheidungsorgan bei der Beweisaufnahme unterstützen. Die Richter bekommen die Möglichkeit, geeignete Fachkräfte (Psychologen, [Heil-]Pädagogen, Sozialarbeiter) bei Bedarf sofort mit konkreten Erhebungstätigkeiten zu beauftragen. Dabei können auch Möglichkeiten einer gütlichen Einigung ausgelotet und die Eltern informiert werden. Die Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe sollten rasch erfolgen und die Umstände und Methodik der Erhebung sowie die Gründe für die gezogenen Schlussfolgerungen nachvollziehbar darlegen. Dadurch soll es möglich werden, im günstigsten Fall unmittelbar eine gütliche Einigung zu erzielen und in allen anderen Fällen rasch

Klarheit über die weitere Vorgehensweise zu erlangen. In vielen Fällen sollte es möglich sein, dass das Gericht auf Grundlage der von der Familiengerichtshilfe aufbereiteten Sachlage eine vorläufige Entscheidung trifft, die für die weitere Dauer des Verfahrens Klarheit über die aktuellen Pflichten und Befugnisse der Parteien schafft und dadurch dazu beiträgt, weitere Kränkungen und Verhärtungen zu vermeiden und eine Entfremdung des Kindes von einem Elternteil zu verhindern. Außerdem kann die Familiengerichtshilfe einschätzen, auf welche Weise die Parteien zu einer gütlichen Einigung kommen könnten, etwa durch eine Mediation, Familienberatung, Schlichtung oder Therapie. Das Gericht könnte auf dieser Grundlage mit dem Verfahren für die Dauer des Einigungsprozesses innehalten (§ 29 AußStrG); unter Umständen – wenn es das Kindeswohl erfordert – könnte das Gericht den Parteien auch entsprechende Aufträge erteilen (vgl. § 107 Abs. 3 AußStrG idFd Entwurfs eines KindRÄG 2012). In jenen Fällen, in denen das Gericht mangels Einigungsmöglichkeit eine endgültige Entscheidung treffen muss, kann es diese unter anderem auf die Erhebungsergebnisse der Familiengerichtshilfe stützen.

Durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe sollen weder die Jugendwohlfahrt noch allgemein gerichtlich beeedete Sachverständige aus dem Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren „hinausgedrängt“ werden. Vielmehr kann, soll und muss das Gericht auf deren Know-How weiterhin zugreifen, soweit dies zur vollständigen Sammlung der Entscheidungsgrundlagen erforderlich ist. Das gerichtliche Instrumentarium soll erweitert werden, ohne bewährte Instrumente zu verdrängen. Die Familiengerichtshilfe kann beispielsweise dazu beitragen, dass dem Jugendwohlfahrtsträger Rollenkonflikte erspart und die den Sachverständigen erteilten Gutachtensaufträge besser spezifiziert werden.

Daraus ergeben sich folgende wesentliche Aufgaben der Familiengerichtshilfe:

- ein rasches Clearing zu Beginn des Verfahrens, das Möglichkeiten und Wege einer gütlichen Einigung auslotet und anbahnt, die Parteien informiert, die wesentlichen Streitpunkte und Konfliktquellen eruiert und erforderlichenfalls eine Entscheidungsgrundlage für eine einstweilige Regelung für die Dauer des Verfahrens schafft;
- die Durchführung spezifischer Erhebungen wie zB eines unangemeldeten Hausbesuchs oder der Beobachtung der Übergabe eines Kindes zu Beginn und am Ende eines „Besuchswochenendes“;
- die Erstellung von sozialarbeiterisch und psychologisch fundierten Stellungnahmen.

Selbstverständlich obliegt es letztlich dem zuständigen Rechtsprechungsorgan (Richter oder Richterin), zu entscheiden, ob und wie die Familiengerichtshilfe in

einem bestimmten Verfahren eingesetzt wird; die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe sind an seinen Auftrag gebunden.

b) Tätigkeit als Jugendgerichtshilfe

An einzelnen Standorten soll die Familiengerichtshilfe auch die Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe übernehmen, nämlich Jugenderhebungen, Krisenintervention und Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 1, 3 und 4 JGG); nicht vom Modellprojekt umfasst sind die übrigen in §§ 48 und 49 Abs. 1 JGG erwähnten Aufgaben. Umfasster Personenkreis sind Jugendliche sowie – soweit es um Jugenderhebungen und Haftentscheidungshilfe geht – auch junge Erwachsene (§ 46a Abs. 2 JGG).

Durch die Aufnahme der Jugendgerichtshilfe in das Modellprojekt soll ein Schritt in Richtung der – im Gesetz (§ 49 Abs. 1 JGG) bereits angelegten – österreichweiten Einrichtung von Jugendgerichtshilfe gesetzt werden.

c) Organisatorisches

Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe sollen aus dem Kreis der Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen gewonnen und (auf Grundlage des § 2 Abs. 5a JBA-G) über die Justizbetreuungsagentur vertraglich verpflichtet werden. Ihnen sollen Räumlichkeiten und Infrastruktur im Gerichtsgebäude zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll laufend ein persönlicher fachlicher Gedankenaustausch zwischen Richterinnen und Richtern und MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe gefördert werden.

Geplant ist die Einrichtung einer Familiengerichtshilfe an den Bezirksgerichten Innere Stadt Wien, Amstetten, Leoben und Innsbruck (Standortgerichte), beginnend mit 1. Jänner 2012. Spätestens mit 1. April 2012 soll der volle Personalstand erreicht werden. Die Familiengerichtshilfe am Standort Amstetten soll auch die Bezirksgerichte Haag, Waidhofen/Ybbs, Melk und Ybbs betreuen, die Familiengerichtshilfe am Standort Leoben zusätzlich die Bezirksgerichte Bruck an der Mur und Mürzzuschlag.

Die Familiengerichtshilfen an den Standorten Innsbruck und Leoben sollen (örtlich beschränkt auf die von ihnen betreuten Bezirksgerichtssprengel) die oben erwähnten Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe übernehmen.

4. Ziele

Durch die Einrichtung einer Familiengerichtshilfe sollen die Qualität und die Nachhaltigkeit der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönlichen Verkehr verbessert werden. Richter

sollen sich stärker auf die rechtlichen Aspekte eines Falles konzentrieren können. Rollenkonflikte, in denen sich Richterinnen und Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt derzeit häufig befinden, sollen dadurch vermieden werden, dass die sozialarbeiterisch/psychologischen Erhebungs- und Informationsaufgaben von der Familiengerichtshilfe übernommen werden. Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe soll zu einer deutlichen Beschleunigung und besseren Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen. Häufigere gütliche Einigungen zwischen den Eltern und eine höhere Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, zusammengefasst also nachhaltigere Lösungen des familiären Konflikts, sollen erreicht werden.